



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2019/010
- öffentlich -	Datum:	10.07.2019
Landrat	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in:	Matthiesen, Judith
Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.08.2019	Hauptausschuss	Entscheidung
16.09.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag die Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses die Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der vorliegenden Fassung zu erlassen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

In der Sitzung des Ältestenrates vom 06.06.2019 wurde der anliegende Entwurf entwickelt.

Seitens der Verwaltung wird ergänzend dazu vorgeschlagen, entsprechend des Musters für die Hauptsatzung eines Kreises des Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 15.05.2018 nachstehende Änderungen insbesondere redaktioneller Art im Hinblick auf die Präambel, § 11 und § 15 vorzunehmen.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde betreffen im Einzelnen:

- die Präambel, indem das Beschlussdatum und die Bezeichnung des Ministerium angepasst werden [Anmerkung: gemäß des Musters],
- § 5 Abs. 1 d), indem das Aufgabengebiet des Umwelt- und Bauausschusses um den „Tierschutz“ erweitert wird,
- § 11, indem der erste Absatz wie folgt lautet:
„Für *alle mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecke und* [Anmerkung: gemäß des Musters] der Zahlung von Entschädigungen erhebt der Kreis Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionsangehörigkeit der Mitglieder

des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Kreis auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. *Die Daten werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.* Die Übermittlung an Dritte findet nicht statt, *außer die Einwilligung der Betroffenen liegt vor.*“

- § 15, indem die Formulierung wie folgt lautet:
„Die Hauptsatzung tritt am 16.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.06.2018 außer Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des *Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration* des Landes Schleswig-Holstein am XX.XX.XXXX erteilt.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.“
[gemäß des Musters]

Die einzelnen Änderungen sind in der Anlage grau unterlegt.

Relevanz für den Klimaschutz:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage/n:

Neufassung der Hauptsatzung

Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 16.09.2019 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für den Kreis Rendsburg-Eckernförde erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Kreises hat ihren Amtssitz in Rendsburg.
- (2) Das Kreiswappen zeigt in einem durch Wellenschnitt schräg links geteilten Schild oben in Gold zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander (für Schleswig), unten in Rot das silberne, holsteinische Nesselblatt.
- (3) Die Kreisflagge zeigt auf einem im Wellenschnitt schräg links geteilten Flaggen-tuch oben in Gelb zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander, unten in Rot ein weißes Nesselblatt.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift:
„Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (5) Die Abbildung oder die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Landrätin oder des Landrates, soweit sie nicht zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 2 Kreispräsidentin, Kreispräsident, Ältestenrat

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistags gegenüber der Landrätin oder dem Landrat als verwaltungsleitendem Organ des Kreises.
- (2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner dritten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem dritten Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident oder einer der Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit des Kreistags aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.

- (4) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen den Kreistag und gemeinsam mit der Landrätin oder dem Landrat den Kreis als Gebietskörperschaft. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident und die Landrätin oder der Landrat stimmen ihr Auftreten für den Kreis im Einzelfall miteinander ab.
- (5) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, jeweils von den im Kreistag vertretenen Fraktionen eine benannte Fraktionsvorsitzende oder einen benannten Fraktionsvorsitzenden, der Landrat oder die Landrätin sowie der oder dem Vorsitzenden des Hauptausschusses.

Im Falle der Verhinderung der Kreispräsidentin bzw. des Kreispräsidenten und der/des Hauptausschussvorsitzenden nehmen ihre Vertreterinnen oder Vertreter an den Sitzungen teil. Im Falle der Verhinderung der/des von der Fraktion benannten Fraktionsvorsitzenden nimmt ein von den Fraktionen als Stellvertretung benanntes Kreistagsmitglied an den Sitzungen teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

- (6) Der Ältestenrat unterstützt die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bei ihrer oder seiner Arbeit als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreistages. Er ist berechtigt, für jede Sitzung des Kreistages die Dauer der Sitzung festzusetzen. Darüber hinaus kann er einen Zeitplan für den Sitzungsablauf mit Zeitvorgaben für jeden Tagesordnungspunkt vorlegen, der für die Durchführung der Sitzung dann verbindlich ist, wenn ihm zu Beginn der Sitzung keine Fraktion widerspricht.

§ 3

Landrätin/ Landrat

- (1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von 8 Jahren gewählt.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,80 Euro monatlich.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Kreistag bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Kreis Rendsburg-Eckernförde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Kreistags und der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,

- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Kreis Rendsburg-Eckernförde
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Landrätin oder des Landrats; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Landrätin oder des Landrats nicht gebunden.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird sich auch im Bereich seiner Gesellschaften, Beteiligungen und Eigenbetriebe aktiv und nachhaltig für die Gleichstellung von Männern und Frauen einsetzen. Alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die der Kreis Rendsburg-Eckernförde in Gremien entsendet, sind diesem Grundsatz verpflichtet.

§ 5

Ständige Ausschüsse

- (1) Nach §40 Abs.1 und §40a Abs. 1 KrO bildet der Kreistag die folgenden Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Kreisverwaltung, sofern er die Aufgaben nicht auf den Landrat übertragen hat.

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 19 Kreistagsabgeordnete
Landrätin oder Landrat ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet nach § 40b KrO

- Finanzwesen
- Rechnungsprüfung
- Steuern
- Beteiligungscontrolling

b) Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Schul-, Sport-, Kultur- und Bildungswesen

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets
- Sportangelegenheiten
- Kulturangelegenheiten
- Schulwesen
- Museen
- Partner- und Patenschaften
- Theaterangelegenheiten
- Heimatpflege
- Büchereiwesen
- Musik

c) Sozial- und Gesundheitsausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Sozialwesen und Gesundheitswesen

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets
- Betreuungs- und Beratungsdienste
- Beratungs- und Dienstleistungszentren
- Gemeindecrankenpflege
- Alten- und Pflegeheime
- Altenhilfe
- Sozialhilfe
- Asylangelegenheiten
- Gesundheitsvorsorge
- Drogenangelegenheiten
- Kriegsoferfürsorge und Vertriebenenwesen
- Krankenhauswesen incl. Psychiatrie
- Rettungsdienst
- Um- und Aussiedler

d) Umwelt- und Bauausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Bau- und Umweltwesen

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,
- Umweltschutz
- Grundstücksangelegenheiten
- Naturschutz
- **Tierschutz**
- Klimaschutzmanagement
- Landschaftspflege
- Abwasserbeseitigung
- Wasserwirtschaft
- Trinkwasserschutz

- Gewässerreinigung
- Gewässerbau
- Küsten- und Hochwasserschutz
- Abfallwirtschaft
- Immissionsschutz
- Hochbau
- Tiefbau einschließlich Wirtschaftswegebau, Kreisstraßen und Radwege

e) Regionalentwicklungsausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,
- ÖPNV und Schülerbeförderung
- Wirtschaft
- Verkehrsinfrastruktur
- Förderung der ländlichen Räume
- Regional- und Kreisentwicklung
- Planungswesen
- Denkmalpflege
- Wohnungsbauförderung
- Naturparke

In die Ausschüsse zu b) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Kreistag angehören können. Ihre Zahl darf die der Kreistagsabgeordneten im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Ausschüssen des Kreistages werden die nach den besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt. Der Kreistag kann die Bildung von Unterausschüssen zur Vorbereitung der Meinungsbildung in den Ausschüssen beschließen. Der Aufgabenbereich sowie der Zeitrahmen sind zu benennen.
- (3) Jede Fraktion kann entsprechend der in den Ausschüssen zu a) bis e) vertretenen Mitglieder, stellvertretende Mitglieder wie folgt vorschlagen:

1 und 2 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 2 stellvertretende Mitglieder
3 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 3 stellvertretende Mitglieder
4 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 4 stellvertretende Mitglieder
5 und mehr Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 5 stellvertretende Mitglieder

§ 6 Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag trifft die ihm nach §§ 22 und 23 KrO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Landrätin oder den Landrat, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Aufgaben der Landrätin oder des Landrats

- (1) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, dazu zählen u. a. die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die

- wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören,
- nach feststehenden Grundsätzen (z.B. Richtlinien) wahrgenommen werden,
- keine grundsätzlich weittragende Bedeutung haben,
- der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen dienen,
- in Handlungen bestehen, für deren Durchführung eine Vorentscheidung der ehrenamtlichen kommunalen Selbstverwaltung (z.B. Ausweisungen im Haushalt) vorliegt; sobald von den Zielvorstellungen der kommunalen Selbstverwaltung abgewichen wird, ist die Beteiligung der Ausschüsse erforderlich.

- (2) Dem Landrat wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Stundung von Forderungen,
2. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € nicht überschritten wird,
4. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € nicht übersteigt,
6. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € nicht übersteigt,
7. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,

8. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000€ nicht übersteigt.
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der Miet- oder Pachtzins 12.500€ monatlich nicht übersteigt.
10. die Entscheidung in Grundstücksangelegenheiten, soweit der Wert der Grundstücksangelegenheit 50.000€ nicht übersteigt.

Der Landrat informiert den Hauptausschuss über von ihm getroffene Entscheidungen im Rahmen der vorstehenden Ziffern 3, 4 und 6, soweit ein Betrag von 100.000€ überschritten wird in der nächstfolgenden Sitzung.

Soweit unter den Ziffern 4, 6 und 7 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, ist der Umwelt- und Bauausschuss zuständig.

§ 8

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere koordiniert er die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der vom Kreistag festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Kreisverwaltung. In diesem Rahmen ist er vor allem zuständig für die Entwicklung eines vom Kreistag zu beschließenden Berichtswesens und die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen. Hierzu gehören auch Beschlüsse des Kreistages über die Neufassung oder Änderung der Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung. Im Rahmen der Koordinationsaufgabe obliegen dem Hauptausschuss die Koordination der Europa- und Partnerschaftsangelegenheiten sowie die Finanz- und Stellenplanung.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 40 b KrO die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dazu berichtet ihm die Landrätin oder der Landrat halbjährlich in nicht öffentlicher Sitzung über die Geschäftslage der Beteiligungen des Kreises. Der Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere den Stand ihrer Umsetzung.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:
 1. die Eckwerte der Haushalts- und Stellenplanung,
 2. Partnerschaftsvereinbarungen,
 3. Vereinbarungen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit,

4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Kreises,
5. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 25.000 € oder 50 vom Hundert der Gesellschaftsanteile nicht überschritten wird,
6. die Bestellung von Vertretern des Kreises in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Kreises 50 vom Hundert nicht übersteigt,
7. die Errichtung, Umwandlung des Zwecks oder Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil des Kreises am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
8. die Erteilung von Weisungen gegenüber dem Landrat, soweit er mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt ist, sowie gegenüber Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen, die mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt sind,
9. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 150.000 €,
die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 450.000 €,
10. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 500.000 €,
11. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 €,
12. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € übersteigt,
13. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 €,
14. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € über-

steigt, bis zu einem Wert von 30.000 €,

15. die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 € ,
16. Wahrnehmung der Aufgaben des Polizeibeirates.
17. Im Hinblick auf §23 Nr. 23 KrO die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme von Aufgaben zum Gegenstand haben, bei denen der finanzielle Aufwand in Verbindung mit der Übertragung bzw. Übernahme einen Gesamtumfang von 50.000€ p.a. nicht überschreitet.
18. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000€ übersteigt, bis zu einem Wert von 100.000€.
19. die Beflagung des Kreishauses und der weiteren Liegenschaften des Kreises.

Soweit unter den Ziffern 11,13 und 14 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, ist der Umwelt- und Bauausschuss zuständig.

- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde des Landrates übertragen. Er trifft auf Vorschlag des Landrates die Personalentscheidungen für die Inhaber von Stellen, die dem Landrat direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Feststellung nach § 19 Abs. 2 KrO für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger sowie nach § 27 Abs. 3 KrO für Kreistagsabgeordnete. Ferner entscheidet er bei Kreistagsabgeordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

§ 9

Aufgaben der weiteren Ausschüsse

- (1) Im Rahmen der ihnen zugeordneten Budgets entscheiden die Ausschüsse über die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 €.
- (2) Dem Hauptausschuss und den sonstigen Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 41 Abs. 8 KrO an ihren Sitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Kreisverordnungen sind den jeweils zuständigen Ausschüssen zur abschließenden Kenntnisnahme vorzulegen.
- (4) Entscheidungen zu Aufgaben nach §23 KrO, die der Kreistag nicht auf den Landrat oder auf den Hauptausschuss übertragen hat, werden im Hauptausschuss oder

in den sonstigen Ausschüssen entsprechend ihrer Zuständigkeit vorbereitet. Die Rechte des Hauptausschusses nach §40 b Abs.3 KrO bleiben unberührt.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

- (1) Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen oder Einwohnern und Personenvereinigungen aus dem Kreisgebiet in Angelegenheiten, die der Kreis in eigener Verantwortung zu erledigen hat (Selbstverwaltungsangelegenheiten), sind dem zuständigen Fachausschuss unverzüglich zur Behandlung zuzuleiten. Die Befugnisse der Landrätin oder des Landrats nach § 51 KrO bleiben unberührt.
- (2) Ist durch die Anregung oder Beschwerde ein Fachausschuss betroffen, tritt der Hauptausschuss an seine Stelle. Ist der Hauptausschuss betroffen, tritt der Kreistag an seine Stelle.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Für alle mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecke und der Zahlung von Entschädigungen erhebt der Kreis Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionsangehörigkeit der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Kreis auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Die Daten werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Die Übermittlung an Dritte findet nicht statt, außer die Einwilligung der Betroffenen liegt vor.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen und der Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

§ 12 Verträge mit Kreistagsabgeordneten

Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, der Landrätin oder dem Landrat und juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete oder die Landrätin oder der Landrat beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 Euro halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich,

wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,00 Euro, hält.

§ 13 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 200.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 20.000,00 Euro monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen.

§ 14 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Kreises werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde“, erscheint mittwochs und freitags, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde in Rendsburg, Kaiserstraße 8 kostenlos erhältlich. Das Kreisblatt wird am Erscheinungstag als pdf Dokument auf der Homepage www.kreis-rd.de hinterlegt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 15 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 16.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.06.2018 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein am XX.XX.XXXX erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rendsburg, den

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2019/004-001
- öffentlich -	Datum:	29.07.2019
S 05 Stabsstelle Finanzen	Ansprechpartner/in:	Groeper, Sabine
	Bearbeiter/in:	Groeper, Sabine
Verwendung der Mittel aus der Kompensationsleistung Aschberg		
Anträge der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.08.2019	Hauptausschuss	Beratung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt nach Beratung, in welchem Haushaltsjahr und in welcher Aufteilung die Kompensationsleistung Aschberg Verwendung finden soll.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Im Rahmen des Verzichts auf die Vorkaufsrechte aus zwei Erbbaurechtsverträgen in Bezug auf den Aschberg erhält der Kreis eine Kompensationszahlung in Höhe von 36.000 €. Der Ertrag wird im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2019 veranschlagt. Zur Sitzung des Hauptausschusses am 25.07.2019 wurden verschiedene Anträge zur Verwendung der Mittel aus der Kompensationsleistung vorgelegt.

Dies sind die Anträge

- der CDU-Fraktion (VO/2019/004)
- der SPD-Fraktion (VO/2019/020) und
- der FDP-Fraktion (VO/2019/023)

Die Anträge sind als Anlage beigefügt.

Der Hauptausschuss hat die Entscheidung auf die nächste Sitzung (22.08.2019) verschoben.

Relevanz für den Klimaschutz: keine

Finanzielle Auswirkungen: siehe Sachverhalt

Anlage/n: Anträge

- der CDU-Fraktion (VO/2019/004)
- der SPD-Fraktion (VO/2019/020) und
- der FDP-Fraktion (VO/2019/023)



CDU-Kreistagsfraktion | Paradeplatz 10 | 24768 Rendsburg

Herrn
Thorsten Schulz
Vorsitzender des Hauptausschusses
Kreishaus
24768 Rendsburg

01.07.2019

Hauptausschusssitzung am 25.07.2019

Sehr geehrter Herr Schulz,

in der letzten Hauptausschusssitzung am 20. Juni 2019 wurden wir über den Verhandlungsstand zur Grundstücksangelegenheit Aschberg informiert. Hierbei wurde festgestellt, dass hinsichtlich des Verzichts auf den Betrieb einer Jugendfreizeiteinrichtung eine einmalige Kompensationsleistung in Höhe von 36.000 € für den Kreis möglich sei. Über die Verwendung dieser Summe entscheidet der Hauptausschuss.

Die CDU-Kreistagsfraktion beantragt diese Mittel für das Thema Jugendpflegefahrten zu verwenden.

Antrag:

Der Hauptausschuss beschließt, die Kompensationsleistung in Höhe von 36.000 € aus der Grundstücksangelegenheit Aschberg für Jugendpflegefahrten zu verwenden. Der Jugendhilfeausschuss wird aufgefordert, sich mit den Modalitäten auseinanderzusetzen und ein Konzept für die Vergabe der Mittel zu entwickeln.

Begründung:

Der Käufer der Liegenschaft am Aschberg kauft sich von der Verpflichtung, eine Jugendfreizeiteinrichtung vorzuhalten, frei. Diese Summe soll nun auf anderem Wege für Jugendpflegefahrten verwendet werden. Der Jugendhilfeausschuss wird beauftragt, ein Konzept zu entwickeln, das die Verwendung und Verteilung der Mittel zur Unterstützung von Jugendpflegefahrten regelt.

Mit freundlichen Grüßen
- für die CDU-Fraktion -

Beate Nielsen
Stellv. Fraktionsvorsitzende und Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag - nichtöffentlich - Landrat	Vorlage-Nr: VO/2019/020 Datum: 24.07.2019 Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in: Matthiesen, Judith	
Verwendung der Mittel aus der Kompensationsleistung Aschberg - hier: Antrag der SPD-Fraktion		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
25.07.2019	Hauptausschuss	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
Entfällt.

2. Sachverhalt:
Die Fraktion der SPD stellt den anliegenden Antrag.

Anlage/n:

1. Antrag der SPD-Fraktion
2. Durch die SPD-Fraktion bereitgestellte ergänzende Informationen zum Antrag



Sozialdemokratische Partei Deutschland
 Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Hans-Jörg Lüth
 - Stellvertr. Fraktionsvorsitzender -

An den
 Vorsitzenden des Hauptausschusses des
 Kreis Rendsburg-Eckernförde
 Herrn Thorsten Schulz
 über den
 FB Zentrale Dienste
 Frau Campos-Sorroche o.V.i.A.
 per mail

Rendsburg, 24.07.2019

HA-Sitzung am 25.07.2019, Antrag zu TOP 7

Sehr geehrter Herr Schulz, sehr geehrte Frau Campos-Sorroche,

zur Sitzung des Hauptausschusses am 25.Juli 2019 stellen wir zum Tagesordnungspunkt 7 nachfolgenden Antrag.

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Die Kompensationszahlungen aus dem Verzicht auf den Betrieb einer Jugendfreizeiteinrichtung bei der Neuverpachtung des kreiseigenen Grundstücks Aschberg in Höhe von 36 000 € werden für die Gruppe die „Jungen Wilden“ des Streetwork-Projekts der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. verwendet.

Begründung:

Seit dem Frühjahr 2018 ist in der Streetwork-Arbeit eine Gruppe neuer, sehr junger Straftäter in der Region Rendsburg präsent. Einige dieser jungen Menschen sind bereits nach kurzer Zeit zum "Intensivtäter" erklärt worden (Anzahl der Straftaten, bzw. Schwere der Straftaten).

Den Mitarbeitenden des Streetwork-Teams ist es gelungen, eine Anlaufstelle für die Gruppe zu sein. Für eine angemessene Betreuung und Unterstützung der Jugendlichen ist unter anderem die Ausweitung der Öffnungszeiten des Jugend-Sevice-Büros notwendig, was erhöhten Personalbedarf erfordert.

Nähere Information finden sich im Anhang, für weitere Erläuterungen wird Frau Rollmann von der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans-Jörg Lüth
 Stellvertretender Fraktionsvorsitzender



Jungundwild



Ladungsankündigungen und Vorladungen eines Monats an Y.B.,

Nicht enthalten: die umfängliche Anklageschrift
Nicht vorhanden: ein Schreiben der Jugendgerichtshilfe



Jungundwild

Eine neue Gruppe von Intensiv-Tätern in der Streetwork-Arbeit

Inhalt

1. Streetwork - kurzer Überblick	S. 2
2. Jungundwild - Ausgangssituation	S. 3
3. Status Sommer 2019	S. 4
4. Das weitere Vorgehen	S. 6
5. Kosten- und Finanzierungsplan	S. 9

1. Streetwork - kurzer Überblick

Seit 2005 ist die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. Durchführungsträger des Streetwork-Projekt für die Region Rendsburg und Umgebung. Auftraggeber sind

- Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Stadt Rendsburg
- Stadt Büdelsdorf
- Amt Fockbek
- Amt Jevenstedt
- Amt Eiderkanal
- Gemeinde Owschlag

Die Auftraggeber bilden eine mindestens einmal jährlich tagende Steuerungsgruppe, die anhand eines Berichts Schwerpunkte der Beauftragung formuliert.

Die Tätigkeit von Streetwork richtet sich Jugendliche sowie im Bedarfsfall auch an junge Erwachsene, die mit klassischen Konzepten der Jugendarbeit nicht oder nicht ausreichend erreicht werden. Neben den delinquent handelnden Gruppen von Jugendlichen, aggressiven Jugendlichen und Jugendlichen mit neonazistischen Orientierungen besteht die Zielgruppe des Streetwork-Projektes auch zu einem nicht unerheblichen Anteil aus jungen Menschen mit Migrationshintergrund.

Aufgaben

- Klärung und Bereinigung von Konflikten – Zusatzausbildung zur „**Mediatorin im Strafrecht**“
- Clearingstelle/ Einzelfallhilfen
- Betreuung von Gruppen
- Begleitung von Veranstaltungen im Wirtschaftsraum Rendsburg.



Kooperationen

- Jugendamt – seit 2012 „Täter-Opfer-Ausgleiche“ (Zusatzausbildung)
- Einrichtungen der Jugendarbeit
- Polizei: Kripo EG Jugend, Bezirksdienst, Wache(n) im Wirtschaftsraum Rendsburg
- Gerichte und Staatsanwaltschaft
- und: Jobcenter, Ordnungsbehörden, Sicherheitsdienste, Sanitäter, Bewährungshilfe, Maßnahmeträger der SGB II, Wohnungsbaugesellschaften, Sozialer Dienst des Krankenhauses, Beratungsstellen, Vereine, Verbände
- Projektbezogene Unterstützer: Sparkasse Mittelholstein, Service-Clubs im Wirtschaftsraum, der Rat / Verein zur Kriminalitätsverhütung sowie kleinere Firmen im Wirtschaftsraum.

Fälle

Anzahl Klienten:	302
Betreuungskontakte:	2.546
Anteil Migrationshintergrund	50%

Themen

Themen	Anzahl der Leistungen:
Jugendkriminalität	916
Jugendhilfe / JSD	72
Sozialleistungen, ALG I,II, Kindergeld	672
Wohnen / Obdachlosigkeit	264
Schule / Arbeit / Ausbildung	47
Gesundheit / Sucht / Psyche	46
Verfügbarkeitsadresse & SH*	502
Finanzen / Schulden	49

*SH= Selbsthilfeaktivitäten

Ressourcen

- 1 Personalstelle, geteilt in ½ weiblich und männlich
- Anlaufstelle: Jugend-Service-Büro
- wechselnde ehrenamtliche Helfer*innen – das „Jung-Team“

2. Jungundwild - Ausgangssituation

Seit dem Frühjahr 2018 ist in der Streetwork-Arbeit eine Gruppe neuer, sehr junger Straftäter in der Region Rendsburg präsent. Einige dieser jungen Menschen sind bereits nach kurzer Zeit zum "Intensivtäter" erklärt worden (Anzahl der Straftaten, bzw. Schwere der Straftaten).

Straftaten:

- Körperverletzungsdelikte (einfach bis schwer) zzgl. das Filmen von schweren Prügeleien und das Verbreiten der Aufnahmen in den Sozialen Netzwerken



- Aktuell: Auch bei der (medienrelevanten) Messerstecherei zwischen zwei aus Syrien geflüchteten Familien waren mindestens 10 dieser „jungen Wilden“ zugegen und beteiligt, wenn auch hier eher als Geschädigte.
- Diebstahl-, Raub- und Einbruchsdelikte
 - Aktuell: Einbrüche in Autohäuser, Diebstahl von teils hochpreisigen Fahrzeugen
In Folge: Fahren ohne Fahrerlaubnis, z.T. gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, etc. (auch presserelevant)
- Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz
- Sachbeschädigungen etc.

Die Gruppe

- Die Gruppe der Täter umfasst 10-15 Personen im Alter von 12-17 Jahren sowie eine große Peergroup.
- Die Gruppe ist abgesehen vom Geschlecht (männlich) heterogen:
 - Sie besteht aus deutschen Kindern und Jugendlichen sowie jungen Menschen mit Migrationshintergrund.
 - Die jungen Menschen kommen u.W. sowohl aus gut situierten bürgerlichen Kreisen als auch aus Familien, die eher am sozialen und ökonomischen Rand der Gesellschaft leben.
 - Einzelne Jugendliche leben in Einrichtungen der Erziehungshilfe im Wirtschaftsraum Rendsburg.
 - Viele der Gruppenmitglieder haben einen schulischen Förderbedarf.

Öffentliche Präsenz

Die "Gruppe" (immer auch wechselnde "Formationen") hält sich häufig in der Rendsburger Innenstadt auf.

Es kommt wiederholt zu Straftaten, über die in der regionalen Presse berichtet wird.

3. Status Sommer 2019

Frühjahr 2018:

Mit Blick auf die Schwere der Straftaten, insbesondere der Körperverletzungsdelikte und den dazugehörigen Phänomenen (das Filmen von schweren Prügeleien und das Verbreiten der Aufnahmen in den Sozialen Netzwerken, etc.), wendet sich Streetwork, quasi als Seismograph, an die Ermittlungsgruppe Jugend der Kriminalpolizei und an den Leiter des Jugendamtes mit der Bitte um die Einberufung eines "Runden Tisches" (Stadt Rendsburg, Kreis Jugendamt/ Jugendsozialdienst, Kripo EG Jugend, Jugendgerichtshilfe, etc.). Die Gruppe erhält den Arbeitstitel "junge Wilde".

27. Juni 2018:



Der 1. Runde Tisch tagt im Rathaus. Teilgenommen haben Frau Loose, Herr Gröning (Stadt RD), Herr Voerste, Herr Reich und Frau Reiter (Jugendamt), Vertreter der Kriminal- und Schutzpolizei RD, Frau Koppelman von der Schule Altstadt und die Mitarbeitenden des Streetworks.

Ergebnisse:

- Polizei und Jugend- und Sozialdienst (JSD/ Jugendamt) kooperieren am Einzelfall enger; es erfolgt eine schnellere und direktere Einbindung des Jugendsozialdienstes des Jugendamtes (JSD).
- Streetwork sucht aktiv die Gruppe in der Innenstadt auf, insbesondere an der Unterführung zur Altstadtschule, mit dem Ziel der Kontaktabahnung.

Folgezeit

- Es gelingt den Mitarbeitenden des Streetworks über die aufsuchende Arbeit, Kontakt zur Gruppe aufzunehmen.
- Parallel dazu werden i.R. von Jugendgerichtsverfahren mehreren Jugendlichen aus der Gruppe Weisungen und Auflagen erteilt (Leistung gemeinnütziger Arbeit), deren Ableistung über das das Jugendservicebüro organisiert oder direkt vor Ort geleistet wird.
- Einer der „jungen Wilden“ ist seit Mai 2019 vom Amtsgericht Kiel an Streetwork zur „Betreuung“ nach Verschonungsbeschluss zumindest bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung zugewiesen

Fazit:

Die Anbindung der Gruppe an das Jugendservicebüro ist geglückt. Einzelne und auch mehrere junge Menschen zusammen kommen regelmäßig ins JSB. Sogar einige Eltern dieser Jungen sind regelmäßig mit uns im Kontakt.

19. September 2018:

Der 2. Runde Tisch tagt.

Ergebnisse:

- Die Beteiligten begrüßen, dass Streetwork einen Zugang zur Gruppe hat. Insbesondere die Situation an der Schule Altstadt / Unterführung scheint befriedet.
- Herr Gröning teilt mit, dass er die Offene Jugendarbeit in der Arbeit mit dieser Gruppe überfrachtet und überfordert sieht.
- Streetwork soll Kontakt zum Jugendamt aufnehmen, um über mögliche Angebote für diese Gruppe zu beraten.
- Es ist noch keine diesbezügliche Abstimmung zwischen Polizei und JSD erfolgt.

01. November 2018:

Herr Voerste und Herr Reich lassen sich von den Mitarbeitenden des Streetworks die Ergebnisse des 2. Runden Tisches und die aktuelle Situation schildern.



Ergebnisse:

- Streetwork überlegt konzeptionell und strukturell, wie und wo mit dieser Gruppe gearbeitet werden soll.

• **Streetwork ist mit der derzeitigen personellen Ausstattung nicht in der Lage, weitergehend adäquat auf die Bedürfnisse und Bedarfe der "jungen Wilden" zu reagieren.**

- Streetwork benötigt neue Räumlichkeiten – inzwischen umgesetzt.
- Seitens des Jugendamtes wird ein weiterer Runder Tisch mit der Stadt RD noch vor Jahreswechsel einberufen.

24. Juni 2019:

Die Steuerungsgruppe berät den Sachverhalt. Die Problemlage wird seitens der Kommunen und Ämter noch einmal bekräftigt. Der entstandene Kontakt der Streetworker zu dem Personenkreis wird als Chance bewertet. Die Vertreterin des Jugendamtes des Kreises übernimmt es, eine engere Zusammenarbeit mit ihrem Hause, insbesondere mit der Jugendgerichtshilfe hausintern zu beraten.

4. Das weitere Vorgehen

a. In der Struktur Streetwork/ Jugendservicebüro(JSB) bleiben

Streetwork konnte mit seinem Arbeitsansatz und der Haltung der handelnden Akteure den Zugang zu diesen "jungen Wilden" herstellen – eine unverzichtbare Voraussetzung für alles weitere.

- Die Gruppe ist nicht auf der Suche nach Angeboten zur Freizeitgestaltung (Sie verbringen ihre Freizeit aus ihrer Sicht erfüllend), sondern auf der Suche nach Antworten auf Fragen zu Delinquenz und dessen Folgen, Orientierung (schulisch, beruflich, persönlich), Randständigkeit, etc. Im JSB finden sie Antworten auf diese Fragen.
- Die Jugendlichen treffen zudem auf Gleichgesinnte, auch auf etwas ältere Personen, die schon da waren, wo sie jetzt sind, auf Erfolgsgeschichten, auf "abschreckende Beispiele".
- Aufgrund der wenigen "Regeln" im Haus können sie diesbezüglich einmal nicht scheitern, wie z. B. in der Schule, in Vereinen, Jugendzentren, Familien.
- Unser Arbeitsansatz - "Empowerment", Hilfe zur Selbsthilfe, Übernahme von Verantwortung, Selbstbestimmung, etc. - entspricht dem Selbstverständnis dieser "jungen Wilden" eher als andere Settings.



Mit Blick auf das, was im Alltag in der Begegnung mit uns und mit den anderen Nutzer*innen im JSB passiert, macht es Sinn, gegenwärtig keine zusätzlichen Angebote für diese Gruppe zu schaffen, sondern vielmehr das Bestehende zu erweitern.

b. Nutzbarkeit von Streetwork/ Jugendservicebüro erweitern und prospektiv „interessante“ Partner einbeziehen

- Die Möglichkeiten der Begegnung und des "Miteinander-voneinander-Lernens" sollen erweitert werden.
- Durch die neuen Räume können zusätzliche Angebote aus dieser neuen Anlauf- & Beratungsstelle heraus installiert werden.
- Für die „jungen Wilden“ potentiell interessante Partner (z.B. „Jugend Stärken im Quartier“, hier insbes. die Kulturwerkstatt) sollen eingebunden werden.
- Umsetzung, Begleitung und Durchführung von Weisungen und Auflagen

c. Zuarbeit an die Jugendgerichtshilfe des Jugendamtes

Bearbeitung der Fälle von jungen Menschen, die bei Streetwork angebunden sind:

- Bei Beauftragung durch das Jugendamt: Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe gem. §§ 52 SGB VIII und 38, 50 JGG, (u.a. individuelle Begutachtung und Berichterstattung vor dem Jugendgericht)
- Begleitung von Diversionsverfahren
- Umsetzung von Weisungen und Auflagen
 - Vermittlung von gemeinnütziger Arbeit unter Inanspruchnahme der Ressourcen der Gesamtorganisation Brücke und Kooperations-partner, ggfs. auch Ableistung der Arbeit vor Ort im Jugendservicebüro
 - Vermittlung von Betreuungshelfern und Begleitung von Betreuungsweisungen, ggfs. auch Durchführung von Betreuungsweisungen und Erziehungsbeistandschaften
 - Vermittlung und Durchführung von sozialen Trainingskursen/Anti-Gewalt-Training
 - Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs (Mediation)

Qualifikationen für die Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleich und AGT sind im Jugendservicebüro und bei der Brücke vorhanden.)



d. Ressourcenbedarf

Die Bedürfnisse der Gruppe (Bewegung, laut sein, rangeln, chillen, Musik hören, essen, trinken) sind in den neuen Räumen realisierbar. Benötigt wird eine **Verlängerung der Öffnungszeiten** des Jugend-Service-Büros, da die "jungen Wilden" aufgrund ihres Alters vormittags in der Schule sind oder sein sollten.

Die konstante, verbindlich Anbindung der „jungen Wilden“ in Verbindung mit den verlängerten Öffnungszeiten ist neben den bestehenden Aufgaben mit 1 Personalstelle nicht leistbar. Diese „neue Zielgruppe“ muss kontinuierlich durch hauptamtlichen Mitarbeiter*innen begleitet werden.

Dies ist gewährleistet, wenn das bestehende Personal im Streetwork-Projekt um 0,5 Stellen aufgestockt wird.

- Die Öffnungszeiten des Jugendservicebüros ließen sich so auch auf den Nachmittag ausweiten, um für die neue Zielgruppe ein verlässliches Angebot in den Nachmittagsstunden vorzuhalten".
- Gleichsam wäre die immer wieder bestehende "Jung-Team-Problematik" (Zuweisung 1-€-Jobber, geeignete Bewerber*innen, Verlässlichkeit, etc.) gelöst, da die Öffnungszeiten immer durch einen der beiden hauptamtlichen Kräfte abgedeckt und begleitet wären. (mehr als win-win also)



5. Kosten- und Finanzierungsplan

Streetwork im Wirtschaftsraum Rendsburg

Zusatzprojekt "Junge Wilde" 2020

1. Personalkosten		55.050 €
1.1. Zusätzl. Personalkosten "Junge Wilde"		29.990 €
2. Raumkosten Jugendservice-Büro	Miete, NK	8.400 €
	Energie, Abgaben	1.800 €
	Instandhaltung	2.000 €
3. Betreuungsaufwand, Projekte		5.800 €
3.1 Betreuung, Projektaufwand "Junge Wilde"		4.000 €
4. Versicherungen, Beiträge		450 €
5. Fortbildungs- und Reisekosten		4.800 €
5.1 Fortbildung, Reisekosten "Junge Wilde"		1.000 €
6. Öffentlichkeitsarbeit, Werbung		400 €
7. Telekommunikation, EDV, Verwaltung und Systemkosten		12.900 €
Gesamtkosten		126.590 €
davon Projektanteil "Junge Wilde" für 2020		34.990 €

Lfd. Zuschussbedarf Streetwork – Fortschreibung

Kreis + Städte/Gemeinden	91.600 €
Ergänzungszuschuss Kreis für Projekt "Junge Wilde"	34.990 €

An den Vorsitzenden des
Hauptausschuss
Herrn Thorsten Schulz
Kreishaus
24768 Rendsburg

FDP-Kreistagsfraktion
Rendsburg-Eckernförde
Kreishaus
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Telefon: 04331 202 359
Telefax: 04331 202 563
www.fdp-fraktion-rd-eck.de

25.07.2019

Sitzung des Hauptausschuss am 25.07.2019

Top 7 Mittel aus der Kompensationsleistung Aschberg

Sehr geehrter Herr Schulz,

die FDP – Fraktion beantragt:

Der Hauptausschuss möge beschließen, die Kompensationsleistungen in Höhe von 36.000,- € aus der Grundstücksangelegenheit Aschberg werden dem allgemeinen Kreishaushalt zugeführt. Über die Verwendung ist im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2020 zu beraten und zu beschließen.

Begründung:

Bei der Kompensationsleistung handelt es sich um eine Einnahme aus laufender Verwaltungstätigkeit. Eine Ausgabe in gleicher Höhe, wie sie den Anträgen von CDU und SPD zu entnehmen ist, stellt eine außerplanmäßige Ausgabe da, die im laufenden Haushalt nicht vorgesehen ist. Es ist nicht zu erkennen, dass es sich um einen unvorhersehbaren und unabweisbaren Bedarf handelt. Aus Sicht der FDP – Fraktion begegnen Anträge, die ausgabenwirksam sind ohne vom laufenden Haushalt gedeckt zu sein, rechtlichen Bedenken.



Fraktionsvorsitzender



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2019/006
- öffentlich -	Datum: 02.07.2019
FB 3 Jugend und Familie	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Voerste, Thomas
Steuerungsrelevante Handlungsfelder im Jugend- und Sozialdienst - Strategische Planung als Konsequenz der Organisationsuntersuchung	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.08.2019	Hauptausschuss
	Zuständigkeit

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

./.

2. Sachverhalt:

Die Organisationsuntersuchung im Jugend- und Sozialdienst (JSD) wurde im Mai dieses Jahres abgeschlossen. Die Ergebnisse wurden am 26.06.2019 im Jugendhilfeausschuss vorgestellt. Eine Reihe von steuerungsrelevanten Handlungsfeldern wurde identifiziert, aus denen jetzt ein umfassender Projektplan zur strategischen Weiterentwicklung des JSD abgeleitet und entwickelt werden wird. Folgende Handlungsfelder sind aus fachlicher und wirtschaftlicher Sicht dabei besonders hervorzuheben und sollen als strategische Ziele festgelegt werden:

- Entwicklung und Vereinheitlichung von Standards und Verfahrensvorgaben
- Weiterentwicklung der Steuerung und des Controllings
- Stärkung der Rolle des JSD als zentraler Steuerungsakteur
- Angemessene Personalausstattung im JSD

Um die strategischen Ziele konsequent auch auf der operativen Ebene verfolgen zu können, wird ein Personalmehrbedarf entstehen. Diesem Mehrbedarf stehen jedoch nennenswerte Einsparpotentiale gegenüber. Mit dieser Vorlage soll der Hauptausschuss frühzeitig über die Planungen informiert werden.

In der folgenden Tabelle werden die Potentiale und Mehraufwände übersichtlich aufgezeigt, welche sich durch das konsequente Verfolgen der strategischen Ziele ergeben.

Strategische Ziele		Operative Ziele	Angestrebte Auswirkung	Einsparpotential in Euro
1.	Entwicklung und Vereinheitlichung von Standards und Verfahrensvorgaben, hier im Bereich der Hilfen zur Erziehung	<ul style="list-style-type: none"> • Zielwert für Hilfen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung): 185 im Jahresdurchschnitt 2021, ohne UMA • Ausbau des Anteils von Pflegefamilien an allen stationären Hilfen auf 42% (Mittelwert Benchmark der Kreise) bis Ende 2021 • Verkürzung der durchschnittlichen Laufzeiten von Sozialpädagogischer Familienhilfe im Jahr 2020 auf 15 Monate (Stand 2019: 16 Monate Laufzeit) 	<ul style="list-style-type: none"> • Prozesse sind transparent und effizient, • Hilfeplanung als zentrales Steuerungsinstrument im Einzelfall ist gestärkt • Abbau /Verkürzung Einzelfallhilfen 	<p>Abbau von Einzelfallhilfen Heimerziehung um 7 im Jahresdurchschnitt: ca. 300.000€ p.A.</p> <p>Verkürzung von Laufzeiten ambulant um durchschnittlich einen Monat je Fall: ca. 270.000€ p.A.</p>
2.	Weiterentwicklung der Steuerung und des Controllings	<ul style="list-style-type: none"> • Transparenz der Entwicklung von Fallzahlen und des Aufwandes im JSD gesamt sowie in den einzelnen Fachgruppen • Controlling der Zielerreichung im Einzelfall • Stärkung von Wirkungsorientierung 	<ul style="list-style-type: none"> • Identifikation von Entwicklungen und Steuerungspotentialen sowohl auf Ebene des ganzen Kreises als auch auf Ebene der einzelnen Fachgruppen • Hilfen können passgenauer ausgestaltet werden 	Unterstützt insbesondere das Erreichen der o.g. Ziele
3.	Stärkung der Rolle des JSD als zentraler Steuerungsakteur	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung des Instruments Hilfeplanung • Klarstellung der Aufgaben des JSD in der Hilfeplanung • Neuordnung der Zusammenarbeit mit KiT42 	<ul style="list-style-type: none"> • Auf „Familienhorizonte“ (KiT42) ausgelagerte Aufgaben der Hilfestellung werden wieder durch den JSD verantwortet 	ca. 300.000€ p.A.
4.	Angemessene Personalausstattung des JSD und des Controllings	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zahl der Fälle je Mitarbeitender/m sinkt auf 37 je Vollzeitäquivalent • Die Mitarbeitenden können den durch die Neuausrichtung gestiegenen Anforderungen gerecht werden • Das Controlling wertet Fallverläufe, Zielerreichungsgrade und Wirkfaktoren aus 	<ul style="list-style-type: none"> • Der durch die Neustrukturierung zusätzlich entstandene Arbeitsaufwand im JSD ist gedeckt • Eine datenbasierte Auswertung von Hilfeverläufen trägt zur Steigerung der Passgenauigkeit von Hilfen bei. (s.a. Punkt 2) 	<p>Mehraufwand Personalkosten in Höhe von ca. 360.000€ p.A. (6 VzÄ Bachelor Soziale Arbeit)</p> <p>Mehraufwand von ca 35.000€ p.A. (0,5 Stelle EG 11)</p>

		und trägt zur Identifikation von Erfolgsfaktoren in der Hilfestaltung bei (s.a. Punkt 2.)		
	Dem Mehraufwand für Personal von ca. 395.000€ steht ein Einsparpotential von ca. 870.000€ gegenüber.			

Mit dem Jugendhilfeausschuss ist vereinbart, dass die Gesamtplanung im Sinne eines Masterplanes dem Ausschuss nach Fertigstellung auf einem zusätzlichen Klausurtag im Herbst umfänglich dargestellt und erläutert werden wird.

Thomas Voerste

Finanzielle Auswirkungen:

Wie dargestellt

Relevanz für den Klimaschutz:

Keine Relevanz

Anlage/n:

./.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2019/928-001
- öffentlich -	Datum:	31.07.2019
FD 3.1 Kinder, Jugend, Sport	Ansprechpartner/in:	Mönke, Christina
	Bearbeiter/in:	Mönke, Christina
Personalmehrbedarfe zur Umsetzung der Kita-Reform		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.08.2019	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag der Besetzung von 3 Stellen (1,0 Stelle EG 12 und 2,0 EG 11) zur Umsetzung der Kita-Reform im Vorgriff zu einer endgültigen Entscheidung über den Stellenplan als Teil des Haushaltes 2020 und der Aufstockung des Personalbudgets um rund 246.000 Euro zuzustimmen.

Sachverhalt:

Mit Vermerk vom 30.01.2019 hat der Landrat dem Hauptausschuss zum Sachstand der Kita-Reform berichtet und eine erste Bewertung zu den Risiken vorgenommen.

Im Verwaltungsbericht des Landrates zum Kreistag am 25.03.2019 hat der Landrat einen Stellenmehrbedarf durch die Aufgaben- und Systemveränderung für die Kindertagesbetreuung mit zusätzlichen Personalkosten in Höhe von 370.000 € beziffert.

Für den Jugendhilfeausschuss am 22.05.2019 (VO/2019/928) wurde die Kalkulation der zusätzlichen Personalbedarfe durch Bewertung der gesetzlichen Veränderungen in der Aufgabenteilung zwischen dem Kreis und dem kreisangehörigen Bereich dargestellt und konkretisiert.

Der Gesetzesentwurf (Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen – Kita-Reform-Gesetz) der Landesregierung für den Landtag liegt zur Anhörung vor. Auch wenn es weiterhin große Bedenken gegen die im Entwurf veränderten Rahmenbedingungen durch das Gesetz gibt, müssen sich Kreis und Kommunen bereits jetzt mit den Möglichkeiten der Umsetzung von neuen und Umsteuerung von bisherigen Aufgaben auseinandersetzen.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der zuständigen Fachdienstes 3.1 sowie Vertretern der Städte und Ämter des Kreises haben gemeinsam eine Synopse zu den Veränderungen erarbeitet.

In Abstimmungsgesprächen mit dem Gemeindetag wurde deutlich, dass bereits jetzt konkrete Verabredungen zur Umsetzung der Reform erarbeitet werden müssen.

Insbesondere im Bereich der Kita-Bedarfsplanung wird der Kreis als örtlicher Träger eine steuernde Rolle einnehmen müssen, da das Delta zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung zukünftig durch den Kreis zu tragen ist. Nach der Übergangsphase zum 01.08.2024 soll der Kreis zudem auch finanzielle Ausgleichs für Strukturnachteile zahlen.

Alle Einrichtungen müssen ihre Eckkosten auf das theoretische Modell der Standard-Qualitäts-Kosten hin entwickeln.

Dazu sind umfangreiche Beratung und Unterstützung des Kreises für die Kommunen notwendig.

Gemeinsam mit den Kommunen müssen Kriterien für eine Bedarfsplanung festgelegt werden, Strukturnachteile im Kreis definiert werden und Proberechnungen und Prognosen erstellt werden.

Die finanziellen Risiken sind konkret zu ermitteln.

Ziel und gemeinsamer Auftrag der kommunalen Familie ist es, sich gemeinsam für die neue Herausforderung in der Kindertagesbetreuung aufzustellen, um den guten Ausbaustand des Angebotes und damit die Lebensbedingungen für die Familien im Kreis zu sichern.

Um die angestrebten Ziele zu erreichen, sollen die in der Synopse rot markierten Stellen bereits jetzt ausgeschrieben und besetzt werden.

Funktion	Bisher	VZÄ bisher	Neu	VZÄ neu	EG	Mehraufwand (KGSt in €)
Bedarfsplanung	Unter 5 % in der Stelle der Jugendhilfeplanung. Planung und Anmeldung von Bedarf durch die Kommunen, hier nur Plausibilitätsprüfung und Beschluss des JHA. Rein administrative Aufgabenwahrnehmung.	Unter 0,05	Kreisweite intensive Bedarfsplanung in der Rolle des örtl. Trägers des Jugendhilfe bekommt Bedeutung durch: <ul style="list-style-type: none"> - Wunsch- und Wahlrecht - Verhinderung von Leerstandskosten (zu Lasten der Kreise) - Identifikation und Bewertung von strukturellen Unterschieden Neue Herausforderung für den Kreis: <ul style="list-style-type: none"> - Controlling der Bevölkerungsentwicklung und der Sozialstruktur - Bedarfsgerechte Planung der sozialen Infrastruktur in den Kommunen/ übergreifend in den Amtsbereichen - Identifikation von Bedarfen an KiTa/Tagespflege 	1,0	E 12	89.100
SQKM Finanzielle Struktur	Verhandlung zu Restkosten und Fehlbetragsverträgen finden nur zwischen Kommunen und Trägern statt.	0	Die rund 180 Einrichtungen im Kreisgebiet sollen SQKM-tauglich gemacht werden. Standards sind theoretisch beschrieben, die Einrichtungen müssen durch veränderte Verträge (kommunale und freie Träger) an die Standards herangeführt werden, um entsprechende Kosten zu erzeugen. <ul style="list-style-type: none"> - Fortlaufende Begleitung und Kontrolle der Umsetzung des SQKM - Qualitätsentwicklung - Verhandlung und Abschluss von Leistungsvereinbarungen in Zusammenarbeit mit den Kommunen. 	2,0	E 11	156.800
Verwaltung	Sozialstaffel und Betriebskostenförderung durch 1,0 VZÄ. Berechnung anhand des RD-Modell der Pro-Platz-Finanzierung. Transparent und einfach in der Anwendung. Eingabe der Zuschüsse, danach berechnet die Tabelle „allein“. Bescheide und Übersichten für die Ämter werden generiert. Einfache Abwicklung der	1,0	Aufwändigere Erfassung im SQKM, einrichtungsbezogene Daten sind gruppenbezogen und differenzierter zu hinterlegen. Es gibt 2 Abrechnungswege: <ul style="list-style-type: none"> - subjektbezogener Einzug von Finanzierungsanteilen von Land und Wohnortkommune - objektbezogene Auszahlung an die Träger - Pflege und Kontrolle der landesweiten Kita-Datenbank („Super-User“), - Bei negativer Abweichung von SQKM- 	2,0	E 8	54.000

	zusätzlichen Fördererlasse.		Qualität in der Realität ggf. Rückforderungen - Berechnung und Auszahlung von Strukturausgleichszahlungen (nach Vorgabe der Bedarfsplanung)			
Fachberatung	Bisher 0,5 für Familienzentren, Bundesprogramme, Leitungstreffen, kritische Fälle in pädagogischen Fragen.	0,5	SQKM- Qualität vor Ort/ „Aufsicht SQKM Standards“ im pädagogischen Alltag: Beratung zu qualitativen Standards, Umstellung und Einhaltung der Vereinbarungen begleiten. Beratung zur Anpassung und Einführung neuer Konzepte. Aufsicht über die tatsächliche Umsetzung.	1,5	S 12	67.200
Heimaufsicht	1,0	1,0	Keine Veränderung der Aufgabe	1,0		0
Investitionskostenförderung und Familienzentren (Verwaltung)	0,3	0,3	Keine Veränderung der Aufgabe	0,3		0
Tagespflegeförderung	2,5 Berechnungen nach Kreisrichtlinie zur Förderung der Tagespflege und Kostenbeitragsberechnungen inkl. sozialer Ermäßigung sowie Abrechnung der Projekte mit den Gemeinden.	2,5	Berechnung nach SQKM, Pflege der landesweiten Datenbank für die Angebote der Kindertagespflege, Heranziehung und Sozialstaffel, Auszahlung und Rückforderungen.	2,5		0
Fachberatung und Genehmigung Tagespflege	Beratung, Genehmigung, Vermittlung, Qualitätssicherung, Fortbildung	0,75	Beratung, Genehmigung, Vermittlung, Qualitätssicherung, Fortbildung	0,75		0
Gesamt		6,1		11,05		367.100

Relevanz für den Klimaschutz:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Umsetzung der vorrangig beantragten Maßnahmen jährlich rund 246.000 € Mehraufwendungen für das Personalbudget.

Bei Umsetzung aller Maßnahmen jährlich rund 370.000 € Mehraufwendungen für das Personalbudget des Kreises ab 2020.

Anlage/n:

 EILIGER Auftrag

 mittelfristiger Auftrag

 entspannter Auftrag

Thema	Bisherige Regelung	Aktuelle Umsetzung im Kreis	Übergangsphase	Neuregelung	Ideen zur Umsetzung im Kreis	Offene Fragen/ Klärungsbedarf
Bedarfsplanung	Zuständig nach dem SGB VIII ist der Kreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe. Nach dem KitaG <u>gemeinsam</u> (die Kommunen unterstützen die Bedarfsplanung des Kreises).	Gemeinden erheben Bedarfe eigenständig und melden diese an den Kreis. Der JHA beschließt nur formal die Änderungen zum Bedarfsplan. Der Kreis führt den Gesamtplan zusammen und prüft lediglich die Plausibilität. Die Gemeinden setzen den Bedarf um nach dem Motto „Wer bestellt – bezahlt“.	Der Kreis ist verantwortlich. Das „Bestellerprinzip“ bleibt durch die Restkostenverantwortung der Gemeinden bestehen. Übungsphase: Monatlich (immer aktuell) sind Zahlen zu erheben und anzupassen. <u>Zweigeteilte</u> Bedarfsplanung: 1) Platzangebot 2) Trägersauswahl <u>Finanzierungsfolgen:</u> • Das Defizit zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung trägt der Kreis. • Fehlende Elternbeiträge tragen die Träger. • Konvergenzkosten tragen die Gemeinden.	Der Kreis ist verantwortlich. Das Bestellerprinzip fällt unmittelbar weg. Restkostenverantwortung der Gemeinde besteht nicht mehr. <u>Zweigeteilte</u> Bedarfsplanung: 1) Platzangebot 2) Trägersauswahl <u>Finanzierungsfolgen:</u> • Das Defizit zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung trägt der Kreis. • Fehlende Elternbeiträge tragen die Träger. • Konvergenzkosten für nicht gelungenen Transfer auf SQKM sind nicht geklärt. • Gemeinden können über den Standard Bedarfe ermitteln und auch finanzieren. • Auch der Kreis kann ergänzende Schwerpunkte setzen und fördern.	➤ Monatliche Fortschreibung des Bedarfsplans durch den Kreis wird notwendig. ➤ Die Planungsdaten liegen bisher nicht vor. ➤ Kreisweite Regelungen zur Bedarfsplanung werden notwendig (gleichartige Kriterien). ➤ Transparente Richtlinien/ Arbeitshilfen, ➤ Fehlbelegungen müssen Konsequenzen haben. Vereinbarungen zum Umgang. ➤ Abstimmungs-gremium Kreis/ Gemeinden. ➤ Überregionale Bedarfsplanung zur Bedarfsdeckung. ➤ Personalbedarf beim Kreis.	Konkurrenz als Risiko. Gibt es noch kommunale Entscheidungskompetenz in den Gemeinden? Demografische Entwicklung im Kontext von konkreter Planung vor Ort (städtebaurechtl. Entwicklung). Betreuungsquotenentwicklung ist unklar durch gedeckelten Elternbeitrag, Sozialstaffelausweitung und Wunsch- und Wahlrecht. Zeitliches und finanzielles Risiko für die kommunale Familie.
Anmeldung des Bedarfs	SGB VIII: Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe = Kreis. KitaG: Gewährleistungspflicht liegt bei den Kommunen. Anzeige mindestens 3 Monate vorher (Rechtssprechung)	Regional unterschiedlich. Anmeldung beim Amt/ Gemeinde oder sogar in den Kitas. Doppelanmeldungen als Risiko. Meldung beim Kreis, wenn kein bedarfsgerechter Platz vorhanden ist. Überregionale Unterstützung.	Anmeldung über Kita-Datenbank oder durch Vorsprache in der Kita, die die Anmeldung in der Datenbank erfassen soll.	Anmeldung über Kita-Datenbank als Vorgabe.	Steuerung weiterhin vor Ort. Bereitstellung der Struktur durch den Kreis. Formale Anmeldung/ Anzeige des Bedarfs ist notwendig (Geltendmachung des Rechtsanspruches). Verlagerung des Aufwandes (IT Erfassung) in die Kitas = neue Aufgabe zu Lasten der pädagogischen Arbeit. Aufnahmekriterien müssen einheitlich definiert werden.	Tatsächliche Nutzbarkeit der Datenbank. Schnittstelle zu vorhandener IT-Struktur. Nutzung durch die Tagespflege ist unklar. Rechtswirkung der online-Anmeldung. Wie kann die Platzvergabe gesteuert (Vorrang gemeindeeigener Kinder vor Wunsch- und Wahlrecht).
Datenbank	§ 8a KiTaG § 8 Abs. 5 KiTaG → KiTaDBVO Freiwillige Teilnahme	Jede Gemeinde hat ein eigenes Kita-Verwaltungsprogramm z. B. Nordholz Geringe Teilnahme an der landesweiten Datenbank. Grundlage für Bezuschussung sind die Plätze im Bedarfsplan.	§ 3 und § 33 Gesetzesentwurf <u>Verpflichtende</u> Teilnahme für alle, auch die Tagespflege. Grundlage für die Bezuschussung ist die Datenbank. Keine Übergangsregelung vorgesehen.	§ 3 und § 33 Gesetzesentwurf <u>Verpflichtende</u> Teilnahme Für alle, auch die Tagespflege. Grundlage für die Bezuschussung ist die Datenbank	Anwendertreffen Übergangslösung notwendig, da nicht alle Träger zum 01.08.2020 mit der Datenbank arbeiten können. Vereinbarung mit dem Land zur Nutzung von Bedarfsplan und Belegungslisten.	-Kriterien der DB decken nicht alle Bedarfe ab. -Schnittstellen zur regionalen IT. - Können Veränderungen rückwirkend in die Datenbank eingegeben werden und auch finanzielle Auswirkungen haben? - Steuerung und Verantwortung unklar.

Kita-Reform: Umsetzung im Kreis Rendsburg-Eckernförde
Vereinbarungen mit dem Vorstand des Gemeindetages am 30.07.2019

FD 3.1
29.07.2019

Thema	Bisherige Regelung	Aktuelle Umsetzung im Kreis	Übergangsphase	Neuregelung	Ideen zur Umsetzung im Kreis	Offene Fragen/ Klärungsbedarf
Verhandlungen mit freien Trägern	<p>§ 25 (4) KiTaG = Standortgemeinde und freier Träger haben eine Vereinbarung zur Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten abzuschließen.</p> <p>§ 25 (1) Nr. 5 KiTaG sieht Eigenleistungen des Trägers als Finanzierungsbestandteil vor. Das Gesetz macht jedoch keine Vorgaben für die Höhe der Finanzierungsanteile oder die sonstigen Inhalte der Vereinbarung, dies ist Verhandlungssache.</p>	<p>Umsetzung in alleiniger Verantwortung der Standortgemeinden. Kreis prüft im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis formale Aspekte, nicht die finanzierungsrelevanten Punkte.</p> <p>Es gibt eine nicht-verbindliche Mustervereinbarung vom LRH. Die Ausgestaltung der Vereinbarungen erfolgt individuell vor Ort.</p> <p>Finanzierungsanteil des freien Trägers kreisweit höchst unterschiedlich.</p> <p>Restkostenrisiko = Standortgemeinde</p>	<p>Anpassung Finanzierungsvereinbarungen zum 01.08.2020 an das neue Gesetz notwendig. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Fördervoraussetzungen nach Teil 4 GE vom Träger erfüllt werden (Mindeststandards).</p> <p>Eigenleistungen des freien Trägers können vorgesehen werden. GE sieht jedoch vor, dass die Eigenleistungen im Übergangszeitraum abgeschmolzen werden.</p> <p>Restkostenrisiko für Konvergenzkosten = Standortgemeinde</p>	<p>Keine Finanzierungsvereinbarungen mehr erforderlich, da Finanzierung über SQKM und Auszahlung direkt an die Träger erfolgt.</p> <p>Keine Eigenleistungen der Träger mehr vorgesehen.</p> <p>Bei gewollter Qualität über den Mindeststandards müssen sich Standortgemeinde und freier Träger über die Finanzierung dieser Mehrkosten verständigen.</p> <p>Nicht geregelt sind die Konvergenzkosten, die durch das SQKM nicht abgedeckt sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beratung und Unterstützung der Kommunen durch den Kreis im Übergang. ➤ Erarbeitung von Hinweisen für die Kommunen zur rechtskonformen Anpassungen der bestehenden Finanzierungsvereinbarungen. ➤ Betriebswirtschaftliche Betrachtung erforderlich. ➤ Personalbedarf beim Kreis. 	<p>Verantwortung für Delta zwischen SQKM-Förderung und IST-Kosten ist unklar.</p> <p>Schwieriger Prozess zu erwarten, wenn IST-Kosten höher liegen und auf SQKM-Niveau abgeschmolzen werden müssen. Sinkt die Qualität?</p> <p>Ggf. steigen freie Träger aus dem Betrieb von Einrichtungen aus oder drohen damit.</p> <p>Druck für die Standortgemeinden.</p> <p>Mehrbelastung des Kreises: Auswirkungen auf Kreisumlage?</p>
Förderung/Auszahlung der Landeszuschüsse	<p>§ 25 KitaG = Betriebsförderung durch das Land (feste Fördersumme) fließt den Kreisen zu; dazu etliche Förderprogramme des Landes.</p> <p>jährliche Zuweisung!!</p>	<p>Weiterleitung BK-Förderung an die Träger = eigener Verteilungsmaßstab des Kreises („Platzbudget“ auf Grundlage der im Bedarfsplan erfassten Plätze, Öffnungszeiten, U3/Ü3/I-Gruppen usw.= „objektbezogene Förderung“)</p>	<p>-Landeszuschüsse: Finanzierungsanteil nach SQKM pro tatsächlich betreutem Kind unter Berücksichtigung der Betreuungszeit fließt an den Kreis</p> <p>-Weiterleitung durch den Kreis an die Standortgemeinden: pauschale gruppenbezogene Förderung nach SQKM. Wohngemeindenanteile sowie die „Übernahme“ des Defizits zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung sind enthalten, ggf. Ausgleich für Struktur Nachteile. -Weiterleitung der Mittel von Standortgemeinde an Träger</p>	<p>-Landeszuschüsse: Finanzierungsanteil nach SQKM pro tatsächlich betreutes Kind unter Berücksichtigung der Betreuungszeit fließt an den Kreis</p> <p>- Weiterleitung durch den Kreis an die Träger: pauschale gruppenbezogene Förderung nach SQKM Wohngemeindenanteile sowie die „Übernahme“ des Defizits zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung sind enthalten, ggf. Ausgleich für Struktur Nachteile. -Restkosten durch Konvergenz nicht geklärt.</p>	<p>Monatliche Fortschreibung der tatsächlichen Belegungszahlen/ Nutzungszeiten.</p> <p>Monatliche Auszahlung vorgesehen – hier Verständigung auf kreisinterne Lösungen prüfen.</p> <p>(Festlegung von Kriterien zur Definition von Strukturnachteilen).</p> <p>weiteres: siehe Ausführungen zur Bedarfsplanung</p>	<p>Unterjährig stark abweichende Zuschüsse, Abweichungen im Delta zwischen subjekt- und objektbezogener Bezuschussung im Jahresdurchschnitt nicht kalkulierbar. Ziel muss sein, die Plätze bestmöglich zu besetzen, Qualität leidet.</p> <p>Achtung Liquidität des Kreises:</p> <p>GE sieht monatliche Auszahlung durch den Kreis vor – Landeszuschüsse kommen nur 2x im Jahr.</p>
Förderungsanteil der Standortgemeinde		<p>Nach Maßgabe der Trägerverträge entweder Defizitabdeckung oder Festbetragsfinanzierung. Bei eigener Trägerschaft Defizitabdeckung.</p>	<p>Vollständige Restkostenverantwortung der Gemeinde. Keine Kostenausgleichseinnahmen, dafür aber objektbezogene Förderung durch den Kreis. Abweichungsrisiko vom SQKM trägt die Gemeinde vollständig, auch ohne diese steuern zu können. Weitere Standards über dem SQKM trägt allein die Standortgemeinde</p>	<p>Strukturelle und Auslastungsrisiken gehen auf den Kreis über. Strukturelle Risiken bestehen möglicher Weise in teurem Personalkörper, hohen Gebäude- und Betriebskosten, der Sozialstruktur etc.</p> <p>Weitere Standards über dem SQKM trägt allein die Standortgemeinde</p>	<p>Trägerverträge müssen auf SQKM im Übergang angepasst werden, Verhandlungsunterstützung durch den Kreis im Übergang und für ein einheitliches Verständnis ist erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Personalbedarf beim Kreis. 	<p>Modell für einfache Abrechnung monatlich muss gefunden werden oder eine kreisinterne abweichende Regelung zur Verrechnung gefunden werden.</p>
Förderungsanteil der Wohnortgemeinden	<p>Einheitliche Vorgabe Kreis RD zum Kostenausgleichssatz (§ 25 a KitaG)</p>	<p>Kostenausgleich oder Finanzierungsvereinbarungen mit Standortgemeinden.</p>	<p>Monatlich ggf. unterschiedliche Beträge an den Kreis, nach Alter des Kindes, Betreuungsform und Umfang</p>	<p>Wie im Übergang</p>	<p>Ggf. vorläufig bis zur Betriebsfähigkeit der Kita-Datenbank Verrechnung nur pauschal nach geborenen Kindern und Altersstufen; Belegungslisten etc. Notlösung muss geschaffen werden.</p>	<p>Könnte dies untereinander vereinbart werden?</p> <p>Fraglich bleibt die Berücksichtigung der Tagespflege an der Kita-Datenbank (freiwillige Basis oder Aufgabe im Kreis?).</p>
Förderungsanteil des Kreises	<p>§ 25 KitaG Zuschuss vorgesehen.</p>	<p>Durch Beschluss freiwillig 2 Mio. zzgl. „fiktiver“ Anteil an den Konnexitätsmitteln.</p>	<p>Möglicher Weise wie heute bis zur Neuregelung, zusätzlich Defizit zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung.</p>	<p>Kreis deckt erhöhten Sozialstaffelaufwand, neben Auslastungsrisiko und Strukturausgleich ab. Deutliche Steigerung erwartet.</p>	<p>Veränderungen müssen dokumentiert u. evaluiert werden, ohne hohen zeitlichen Einsatz mit hoher Kompetenz von zusätzlichem Personal nicht leistbar. Vereinbarung zum Umgang mit dem Delta im Übergang.</p>	<p>Ist die Personalaufstockung beim Kreis zum 01.01.2020 möglich, zum 01.08.2020 muss alles laufen.</p>

Kita-Reform: Umsetzung im Kreis Rendsburg-Eckernförde
Vereinbarungen mit dem Vorstand des Gemeindetages am 30.07.2019

FD 3.1
29.07.2019

Thema	Bisherige Regelung	Aktuelle Umsetzung im Kreis	Übergangsphase	Neuregelung	Ideen zur Umsetzung im Kreis	Offene Fragen/ Klärungsbedarf
Restkosten	Bisher Gewährleistungspflicht der Gemeinden, lediglich Bezuschussung nach § 25 KitaG durch den Kreis, das Land etc.	Gemeinden tragen volle Restkostenverantwortung.	Der Kreis leitet die Zuschüsse an die Gemeinden weiter und trägt das Delta zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung. Die Restkosten aus Konvergenz tragen weiterhin die Gemeinden.	Restkostenverlagerung? Kreis zieht Zuschüsse vom Land und den Wohnortgemeinden ein und leitet den Zuschuss an die Träger weiter. Rechtsanspruch auf Zuschuss, auch wenn der Einzug von Land und Wohnortgemeinde niedriger ausfällt. Wer die Konvergenzkosten für Einrichtungen trägt, die über den Ausgaben des SQKM liegt, ist unklar.	Doppelfinanzierung/ Verrechnung zunächst mit Wohnortgemeinden verhindern, wenn diese auch Standortgemeinde sind (Gegenrechnung möglich?). Vereinbarung zum Verfahren und zum Risiko der Restkostenfinanzierung. Gemeindetagsmodell intern umsetzbar? Verantwortung im Kontext der Kreisumlage verhandeln.	Das Finanzierungsrisiko lässt sich durch viele unbekannte Parameter nicht berechnen. Die Differenz im Jahresverlauf bei den monatlichen Abrechnungen ist groß (Plätze sind Anfang des Kitajahres noch nicht besetzt = kein Geld vom Land!). Liquidität des Kreises und der Gemeinden.
Struktur- ausgleiche		Diesen Ausgleich gab es in dieser Form nie, weil zum einen keine Plätze frei blieben und zum anderen der Kreis sich an der Kita-Finanzierung beteiligt (Stichwort: 2 Mio.)	Strukturnachteile werden noch nicht gezahlt, deren etwaige Notwendigkeit soll in der Übergangsphase vom sog. Fachgremium <u>evaluiert</u> werden § 56, § 57 Abs. 2 Ziffer 1 letzter Satz, § 58 Abs. 1 S. 2	§ 15 Abs.2 : Ausgleich von Strukturnachteilen über das SQKM hinaus durch den örtl. Träger der Jugendhilfe Finanzierungsrisiko nicht schätzbar.	Festlegung von Kriterien zur Definition von Strukturnachteilen. ZIEL: so wenig Kriterien wie möglich, weil hierdurch zusätzliche Kosten beim Kreis und damit für die Kreisumlage generiert werden.	Da das Fachgremium evaluiert, müsste es die Zielrichtung: welche Struktur ist denn benachteiligt - definieren. Ausstattung, Gebäude, Personal, Sozialdaten etc.
Ergänzende Förderung	keine explizite, da meist Restkostenfinanzierung	Kommunen Restkosten, Kreisanteil als allgemeiner Zuschuss.		§ 16 ergänzende Förderung der Standortgemeinden und des örtl. Träger der Jugendhilfe für z.B. Verfügungszeiten, Mittagessen möglich nach Maßgabe des Haushalts.	Kommunale Verständigung vor Ort. Schwerpunkte durch den JHA möglich.	Abgrenzung zum Strukturausgleich notwendig.
Ausbau des Betreuungsange- botes	Gewährleistungspflicht liegt bei den Kommunen	Gewährleistungspflicht liegt bei den Kommunen, Kreis berät bei Ausbau. Kreis muss den Rechtsanspruch sichern, daher GEMEINSAME Aufgabe. Weitergabe der Fördermittel von Bund und Land als Zuwendung durch den Kreis.	Gewährleistungspflicht liegt bei den Kommunen, Kreis berät bei Ausbau. Kreis muss den Rechtsanspruch sichern, daher GEMEINSAME Aufgabe. Weitergabe der Fördermittel von Bund und Land als Zuwendung durch den Kreis.	Gewährleistungspflicht liegt bei den Kommunen, Kreis berät bei Ausbau. Kreis muss den Rechtsanspruch sichern, daher GEMEINSAME Aufgabe. Weitergabe der Fördermittel von Bund und Land als Zuwendung durch den Kreis. ABER Finanzverantwortung ist verlagert.	Vereinbarungen zum Ausbau, zum Nachweis der Bedarfe, Risiko des Leerstandes verhindern. Regulierung durch Finanzverantwortung vor Ort ist entfallen. Regelungen zur Ausschreibung werden komplizierter: jede Gruppe ist durch die Gemeinde neu auszuschreiben, der Kreis entscheidet über die Aufnahme in den Bedarfsplan. Verabredungen zum Verfahren erforderlich.	Risiko Stillstand im Ausbau. Bisher hohes Engagement der Kommunen. Risiko liegt im Verlust des Verantwortungsbewusstseins in den Kommunen, da die Steuerung des Bedarfs durch den Kreis erfolgt. Die Gemeinden sind nur noch umsetzungsbefugt.
Heim- aufsicht	Kreis als untere Landesbehörde	Kreis berät und unterstützt die Kommunen, Ordnungsverwaltung für Genehmigungen und bei Beschwerden.	Aufgabe bleibt bestehen, zusätzlicher Aufwand durch Anforderungen an Räumlichkeiten und Veränderungen an Personalschlüssel. Gruppenanpassungen und Betriebserlaubnisse werden häufiger notwendig. Zusätzlich Auftrag: Überleitung in SQKM.	Aufgabe bleibt bestehen, zusätzlicher Aufwand durch Anforderungen an Räumlichkeiten und Veränderungen an Personalschlüssel. Gruppenanpassungen und Betriebserlaubnisse werden häufiger notwendig. Aufsicht über die Einhaltung von SQKM.	Personal Heimaufsicht zunächst konstant, dafür zusätzliche Aufgaben in der betriebswirtschaftlichen Betrachtung, Einhaltung von Standards etc. ➤ Personalbedarf beim Kreis.	
Tagespflege	§ 22 ff. SGB VIII der örtliche Träger = der Kreis ist vollständig verantwortlich.	Der Kreis übernimmt die finanzielle Förderung der Tagespflege im vollen Umfang. Freiwillige Zuschüsse der Gemeinden in der Betreuung U 3 (1 € Projekt). Tagespflege sichert den Rechtsanspruch U 3. Vermittlungsarbeit findet gemeinsam statt.	Tagespflege wird über SQKM finanziert, Verlagerung der finanziellen Belastung auf die Gemeinden. Delta zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung sowie die Abwicklung der Verwaltung liegt bei den Kreisen.	Tagespflege wird über SQKM finanziert, Verlagerung der finanziellen Belastung auf die Gemeinden. Delta zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung sowie die Abwicklung der Verwaltung liegt bei den Kreisen.	Berechnung bleibt zentral. Höhe des Zuschusses muss festgelegt werden, da der GE nur einen Mindestsatz festlegt. Strukturelle Nachteile in der Tagespflege definieren (Qualifizierung, ländliche Lage).	Umgang mit institutioneller Tagespflege klären (nicht mehr vorgesehen, Überleitung in Kleinstkrippengruppe scheitert an Qualifikation?).

Thema	Bisherige Regelung	Aktuelle Umsetzung im Kreis	Übergangsphase	Neuregelung	Ideen zur Umsetzung im Kreis	Offene Fragen/ Klärungsbedarf
EGH I-Plätze (teilstationär) ambulant	Anspruch aus dem SGB XII (80/ 20) Regel der Finanzierung.	Gemeinden schaffen Angebot, EGH des Kreises bewilligt, Land erstattet 80 %. Keine Elternbeiträge.	Im SQKM werden die I-Plätze voll zu Lasten der Jugendhilfe geführt. Das Land zahlt nur über die EGH nur noch Fachleistungsstunden für Einzelintegration (ambulante Leistungen). Die Inklusion wird mit Macht durch gedrückt, alle I-Plätze des Kreises stehen unter Vorbehalt durch unklare Finanzierung (trotz steigender Bedarfe). Eltern müssen Beiträge für die Betreuung behinderter Kinder zahlen.	Im SQKM werden die I-Plätze voll zu Lasten der Jugendhilfe geführt. Das Land zahlt nur über die EGH nur noch Fachleistungsstunden für Einzelintegration (ambulante Leistungen). Die Inklusion wird mit Macht durch gedrückt, alle I-Plätze des Kreises stehen unter Vorbehalt durch unklare Finanzierung (trotz steigender Bedarfe). Eltern müssen Beiträge für die Betreuung behinderter Kinder zahlen.	Vereinbarung zum Umgang mit den I-Gruppen finden. Information der Träger der Integrationsplätze. Erhöhtes Finanzierungsrisiko für Kreis und Gemeinden bewerten.	Gibt es Übergangslösungen der Eingliederungshilfen? Wie soll der Bedarf für schwerstmehrfach behinderte Kinder gedeckt werden, wenn das Angebot eines I-Platzes für die Träger nicht mehr attraktiv ist?

Votum der Arbeitsgruppe: Das Ziel bleibt eine weitere Verständigung und ein Erhalt der guten Zusammenarbeit in der kommunalen Familie des Kreises. Es werden themenbezogene Arbeitsgruppen zur weiteren Bearbeitung der aufgezeigten Risikofelder notwendig. Die Zeitschiene ist eng und erfordert die Mitwirkung aller Beteiligten.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2015/756-001
- öffentlich -	Datum:	25.07.2019
Gleichstellungsstelle	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in:	Kempe-Waedt, Silvia
Optimierung und Weiterentwicklung der Maßnahmen zur familienfreundlichen Personalpolitik im Kreis Rendsburg-Eckernförde		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.08.2019	Hauptausschuss	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: /

2. Sachverhalt:

Der Kreis Rendsburg Eckernförde ist seit dem 15.12.2016 nach dem *Audit berufundfamilie* zertifizierter, familienfreundlicher Arbeitgeber. Die Maßnahmen in der Zielvereinbarung konnten erfolgreich innerhalb der Verwaltung umgesetzt werden.

Der Landrat Dr. Rolf-Oliver Schwemer hat die Gleichstellungsbeauftragte Silvia Kempe-Waedt beauftragt, die Re-Auditierung durchzuführen und das Zertifikat erneut zu erhalten. Sie kann hierfür auf die bereits erfolgreich etablierte, interne Projektstruktur zurückgreifen.

Die Re-Auditierung dient dem Ziel, eine nachhaltige Verankerung der Familien- und lebensphasenbewussten Personalpolitik zu erreichen. Dies bedeutet einerseits die Optimierung der Maßnahmen und darüber hinaus die Stabilisierung der vorhandenen Struktur und Inhalte. Die vorhandenen Instrumente zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollen ergänzt und weiterentwickelt werden.

Projektzeitraum: 10.12.19 – 10.12.22.

Die Maßnahmen für die neue Zielvereinbarung werden im Rahmen eines Strategie- und Auditierungsworkshops und eines Managementgesprächs erarbeitet.

Professionell begleitet wird das Projekt durch das *Audit berufundfamilie*.

Relevanz für den Klimaschutz: /

Finanzielle Auswirkungen:

13.500 Euro zzgl. MwSt und 150,00 € Fahrtkosten des Auditors. Die Mittel stehen zur

Verfügung.

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich		Vorlage-Nr: VO/2019/012
- öffentlich -		Datum: 12.07.2019
S 02 Stabsstelle Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt		Ansprechpartner/in: Ludwig, Carsten
		Bearbeiter/in: Ludwig, Carsten
Bestellung einer Prüferin für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.08.2019	Hauptausschuss	Beratung
16.09.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, Frau Johanna Tietgen gem. § 115 Abs. 2 GO i. V. m. § 57 KrO mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 zur Prüferin des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes zu bestellen.

Der Kreistag bestellt Frau Johanna Tietgen gem. § 115 Abs. 2 GO i. V. m. § 57 KrO mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 zur Prüferin des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Es wird eine zusätzliche Personalkapazität im Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt geschaffen, da dieses im Vergleich zu anderen Kreisen deutlich geringer ausgestattet ist.

Unter Inanspruchnahme einer freien Planstelle stehen die erforderlichen Haushaltsmittel aus dem Personalbudget des Kreises zur Verfügung.

Frau Tietgen hat sich nach entsprechender öffentlicher Ausschreibung der Stelle und Durchführung des Auswahlverfahrens durchgesetzt.

Gemäß § 115 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 57 KrO bestellt der Kreistag die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes.

Relevanz für den Klimaschutz:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage - öffentlich - FD 2.5 Kommunalaufsicht	Vorlage-Nr:	VO/2019/022
	Datum:	25.07.2019
	Ansprechpartner/in:	Behrens, Klaus
	Bearbeiter/in:	Behrens, Klaus
Beteiligungsverwaltung Sitzungen des Hauptausschusses (Beteiligungen) am 07.11.2019 und 28.11.2019		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.08.2019	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
Entfällt

2. Sachverhalt:

Für die Sitzungen des Hauptausschusses (Beteiligungen) am 07.11.2019 und 28.11.2019 wird folgender Terminplan vorgeschlagen:

Sitzung am 07.11.2019

- 17:30 Uhr HanseWerk AG / Herr Fricke
- 18:15 Uhr Jobcenter RD-Eck / Herr Seibert
- 18:45 Uhr Pause
- 19:00 Uhr WFG / Herr Lass
- 19:30 Uhr RPA / Herr Lass
- 20:00 Uhr AWR / Herr Hohenschurz-Schmidt
- 20:20 Uhr imland gGmbH / Herr Dr. Johannsen

Sitzung am 28.11.2019

- 17:30 Uhr Förde Sparkasse / Herr Bormann
- 18:00 Uhr KielRegion GmbH / Frau Sönnichsen
- 18:20 Uhr Familienhorizonte / Frau Rullmann
- 18:45 Uhr Pause
- 19:00 Uhr RKiSH / Herr Reis
- 19:30 Uhr S.-H. Landestheater / Herr Grisebach
- 20:00 Uhr Nordkolleg GmbH / Herr Froese

Relevanz für den Klimaschutz:

Keine